



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0628/2023

Amt:	Kämmerei	Datum:	17.04.2023
Bearbeiter:	Schindler	AZ:	902.523

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Gemeinderat	10.05.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Beschluss der Haushaltssatzung 2023

Sachverhalt:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 wurde gem. § 76 der SächsGemO vom 09.02.2023 bis einschließlich 20.02.2023 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in ortsüblicher Bekanntmachung verwiesen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten ab dem Tag der Auslegung bis einschließlich 03.03.2023 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 wurde im Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 14.03.2023 und in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 15.03.2023 vorberaten. In der Gemeinderatssitzung am 22.03.2023 wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2023 durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Anschließend wurde die Haushaltssatzung 2023 der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Rechtsaufsichtsbehörde sieht die Frist der Bekanntmachung nicht gewahrt. Aus diesem Grund sind eine nochmalige öffentliche Auslegung und eine anschließende Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Haushaltssatzung der Gemeinde Weinböhla für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 09.05.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	18.987.800 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	19.775.700 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 787.900 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 787.900 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	- 787.900 EUR

im **Finanzhaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.871.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.212.800 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	658.200 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.307.500 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.940.700 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.633.200 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 4.975.000 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	84.500 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-84.500 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	- 5.667.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 1.352.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

1.800.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

310 Prozent

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

420 Prozent

Gewerbsteuer auf

375 Prozent

Weinböhlen, den

Zenker

Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zenker

Bürgermeister

Anlagen:

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023